

SIEBEN JAHRE ORGELSTREIT IN STEIN (SG)



In der damals von beiden Konfessionen genutzten Kirche platzieren 1821 die Steiner Katholiken eine ehemalige Hausorgel. Diese Aktion ist der Beginn eines sich sieben Jahre hinziehenden Konfliktes zwischen den beiden Religionsparteien. Der Steiner Orgelstreit steht für das problematische Zusammenleben im grössten und bedeutendsten Spannungsgebiet der konfessionell gespaltenen Eidgenossenschaft als ein Beispiel von vielen – das einzig belegte jedoch, in dem es sich beim «Stein des Anstosses» explizit um die Orgel handelt.¹

Von Markus Meier

Der Steiner Orgelstreit kann als späte und letzte heftige Eruption in der leidvollen Geschichte der beiden Religionsparteien des kleinen Obertoggenburger Dorfes gedeutet werden – ein Konflikt «Fürstlich St. Gallische Obrigkeit versus evangelische Bevölkerungsmehrheit», der in der Taltschaft schon 140 Jahre vorher zu eskalieren droht. Der aus schwarzem Marmor gefertigte und 1688 datierte Taufstein ist die einzig übrig gebliebene historische Reminiszenz dieser Kirche und stummer Zeuge einer turbulenten Zeit, die mit wenigen Schlaglichtern illustriert sei: 1680 werden evangelische Waisenkinder katholischen Familien übergeben, auf dass sie

katholisch erzogen würden. 1681 finden in Lichtensteig öffentliche Verbrennungen von diversen, als militant deklarierten, reformierten Schriften durch den Scharfrichter statt. 1683 erhält in Degersheim ein Protestant ein Wirtshaus zugesprochen, weil er bereit ist, wieder katholisch zu werden. 1690 schenkt der katholische Pfarrer Schwarz von Wildhaus einem Brautpaar eine Kuh, weil es sich zur Konversion bereit erklärt. Den Episoden der im Rahmen der Rekatholisierungsbestrebungen erfolgten Drangsalierungen von Reformierten, veranlasst durch die fürststädtische Obrigkeit, könnten weitere zugefügt werden. Umgekehrt ist ebenfalls aktenkundig, dass protestantischerseits in katholischen Kirchen nachts die Glockenklöppel ausgehängt, Altäre

beschädigt, auf Friedhöfen immer wieder die Grabkreuze ausgerissen oder – wie in Kappel – in der paritätischen Kirche an den Bänken die Kniestützen demoliert werden. So viel zum historischen Kontext des interkonfessionellen Klimas, das dem Steiner Orgelstreit voraus geht. Zwar glätten sich die Wogen des paritätischen Zusammenlebens im Verlauf des 18. Jahrhunderts merklich, die Situation bleibt aber kompliziert – auch die Installierung von (gemeinsamen) Orgeln betreffend.

Der umfangreichen Korrespondenz der beiden Konfliktparteien – hauptsächlich mit den vorgesetzten Instanzen – und den Protokollen des Kleinen Rates (Regierungsrats) des Kantons St. Gallen ist es zu verdanken, dass der Verlauf der Streitigkeiten zwischen den Katholiken und Reformierten erstaunlich detailliert rekonstruierbar ist. Diskussionen um den Standort der Orgel in paritätisch beanspruchten Kirchen sind zwar bekannt – ein erbitterter Streit über Jahre, wie der von Stein dokumentierte, ist aber beisspiellos.

Die Standortfrage

Im April 1823 wendet sich die katholische Verwaltung an die evangelische und ersucht die Reformierten um einen Platz für ihre Orgel auf der «Emporkirche», die sie in einer Art und Weise anzubringen gedenkt, die weder beengend noch platzeinschränkend sein soll. Die Katholiken hätten dabei auch die Absicht, *die schon lange zerrissene Einigkeit und brüderliche Eintracht zwischen den Glaubensgenossen wieder herbeizuführen und zu befestigen, [...] Eine schriftliche Antwort sei bis auf den heutigen Tag ausgeblieben und nur auf den Gasen die abschlägige Haltung der evangelischen Gemeinde «auf ungeziemende Art» zu vernehmen. Die Katholiken bieten die «Hand zum Frieden» und ersuchen nochmals um einen Platz für die Orgel auf der Empore – zusätzlich mit dem Angebot der Beteiligung am Instrument zu vorteilhaften Konditionen: Wir wiederholen also nochmals unser demüthiges Ansuchen, uns gefälligst zu gestatten, einen Platz für die Orgel auf der Emporkirche zu machen, [...] Das «demüthige Ansuchen» wird von*

den Reformierten offensichtlich weiterhin ignoriert. Für die Katholiken kommt erschwerend hinzu, dass *der Orgelmacher den von uns bezeichneten Orgelplatz für untauglich und unzulässig in jeder Hinsicht gefunden, theils würde der Ton zu sehr gehemmt, theils die Orgel des feuchtenden Platzes wegen in wenig Jahren unbrauchbar und faul werden.* Wo sich der von den Katholiken bezeichnete Orgelplatz und vom Orgelbauer als nachteilig beurteilte Standort befunden haben könnte, ist dem Brief des katholischen Verwalters Gabriel Stump an den Präsidenten der evangelischen Gemeinde, vom 15. Dezember 1823 zu entnehmen: *[Die Erkundigung beim Orgelbauer hat ergeben], dass die Orgel am verabredeten Platze, nämlich im ebenen Eck der Emporkirche nicht angebracht werden könne, [...] Sie sollte also auf der Emporkirche an das Bord gebracht werden. [...] Unter dem «ebenen Eck der Emporkirche» ist die hintere Emporenbegrenzung an der Westwand zu verstehen. Diese dem Wetter zugewandte Wand wäre tatsächlich kein idealer Orgelstandort, insbesondere wenn das Instrument direkt an die Mauer zu stehen käme. Als Orgelbauer Klingler 1892 für eben diesen Standort eine neue Orgel offeriert, will er darum gemäss einem Sitzungsprotokoll die Kirchenmauer [...] dreimal bestreichen und mit einer für diesen Zweck besonders geeigneten Art Wollteppich bekleiden. Jedenfalls empfiehlt der Orgelbauer 1823 die Anbringung «auf das Lehrerbord», womit er sich vermutlich ein in die Emporenbrüstung eingebautes, von hinten zu bespielendes, Instrument vorstellt. Die Reformierten allerdings wünschen sich die Orgel ins «Butterloch», womit ein Platz im Chorraum gemeint sein muss. Die Katholiken scheinen sich dieser Forderung zu beugen, denn Gabriel Stump schreibt im Auftrag der katholischen Verwaltung an Bezirksstatthalter Steger: Endlich haben wir im Chor einen uns sehr bequemen, und den Reformierten ganz unhinderlichen Platz ausfindig machen können. Sie wird mit dem Altar verbunden angebracht [...] Stump meint damit eine in den Altar integrierte Chorgorgel, wie sie der Orgelbauer Thomas Silvester Wal-*

pen (1802–1857) 1842 für die Hofkirche Luzern erbaut. Sein Vater Johann Silvester Walpen (1767–1837) ist in den 1820er-Jahren an verschiedenen Orten unserer Region tätig, etwa 1822 im Kloster St. Maria der Engel in Wattwil, ferner im Rheintal, in Amden und Weesen, in Appenzell und schliesslich 1831 in Gossau. Verwalter Stump dankt dem Statthalter für seine Vermittlungsdienste, worauf dieser – in Erwiderung des Schreibens – zum Orgelplatz im Chor zwar gratuliert, aber auch festhält, dass die Katholiken mit dem Bemühen um die Anbringung der Orgel auf dem Lehrerbord zum Nachteil der Evangelischen, von dem gerechten gütigen Ausgleichsschritte ziemlich abwichen. Die katholische Verwaltung lässt den Vorwurf des Abweichens nicht auf sich sitzen und reagiert mit der Rechtfertigung, dass es ihr nicht möglich sei, den Reformierten bezüglich finanzieller Beteiligung noch mehr entgegenzukommen. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass es des Orgelbauers Vorschlag war, die Orgel nicht an die feuchte Westwand, sondern auf das Lehrerbord zu stellen: *Er giebt den Vorschlag, die Orgel an das Lehrerbord anzubringen gerade da-*

hin, wo man von der Emporkirch-Stiege hinaufkommt, wo sie der Aussicht auf die Kanzel nichts schaden könne, [...]

Weder die katholischen Verhandlungsbemühungen noch des Orgelbauers Empfehlung können die Reformierten dazu bewegen, die Orgel auf der Emporkirche zu dulden – sie muss ins «Butterloch», wo sie mit dem Altar verbunden werden soll. Dieses Projekt sei nicht ohne Rücksprache mit der reformierten Gemeinde ins Auge gefasst worden. Auf die Frage von Administrationsrat Wirth in Lichtensteig an die katholische Verwaltung von Stein, ob und unter welchen Bedingungen eine gütliche Regelung mit den Reformierten hinsichtlich der Orgelfrage möglich wäre, antwortet diese mit Vorbehalten und gibt zu bedenken, dass das neue Instrument im Chor um «viele köstlicher» und dementsprechend auch teurer werde – im Unterschied zur vorhandenen Hausorgel, die man auf der Empore platziert und lediglich ergänzt hätte: *Denn diese war eine alte, wäre nur gehörig durch Zusatz ausgebessert worden, die nur im Prinzipal 2, und im Bass 4 Fusston bekommen hätten. Eine grössere hätte des minderen Platzes wegen nicht angebracht werden können. [...] Die itzig verakodirte Orgel wird ganz neu, bekomme ein Register mehr, Prinzipal 4, und Bass 8 Fusston, mit grossem Oktav, 2 neuen Blasbälgen, zudem bekommt sie auch für die Reformierten eine bequeme Stellung. [...] Wir haben ihre Bedingnisse nicht, und sie die unsrigen nicht angenommen, somit sind beÿde Theile in keinen verbindenden Vertrag getreten [?]. Nichts wird uns in der Ausführung des bald vollendeten Werkes rechtlich zu hinderen [...]*

Das Gerichtsurteil

Im Juli 1824 hat sich erstmals der Kleine Rat des Kantons St. Gallen mit dem Steiner Orgelstreit zu befassen. Er beschliesst die Behauptung der Katholiken, dass sie für die Aufstellung der Orgel im Chor «durch Bewilligung und Vertrag» befugt seien, vor den Richter zu bringen und dass die Arbeiten an der Orgel bis zum Gerichtsentscheid unterbrochen werden müssen. Ende Januar 1825 fällt das Appellati-



Die Orgelpositionierung an der – von unten betrachtet – linken Emporenbegrenzung folgt zwar nicht der Gewohnheit, ist aber in der Gegend wenigstens in einem Fall (Oberhelfenschwil, 1836) realisiert worden.

onsgericht das Urteil zum Steiner Orgelstreit: H. Pfarrer Wäspi, Pfleger Götti und Verwaltungs Rath Stumpp als Bevollmächtigte des kathol. Verwaltungsraths im Stein appellieren das Neu St. Johannische Bezirksgerichtsurtheil vom 5ten dies Monaths, und behaupten, dass die evangelische Verwaltung auf ihr Ansuchen wegen Verderbnuss und Feüchtigkeit der alten Orgel die Stellung einer neüen auf der Emporkirche abgeschlagen, entgegen aber im Kor am Platz der alten bewilligt habe, wen auch dieselbe etwas mehr, doch zu vieles beenget würde. Worauf sie dan im Decemb. 1823 den Orgelbau im Khor, der in allen paritaetischen Kirchen das Eigenthum der Katholischen seýe, angefangen, und so in die Höche gestellt, dass durch Zuruckschiebung des Hochaltars noch an Platz gewonnen werde. Da dann auch die neüe Orgel nur 8 Schuo breit seýe, so werde dadurch auch am Liecht nichts benommen. Weil dan gegen diese Herstellung erst 10 Wochen später protestiert worden, so wären sie beträchtlich geschädigt, wan sie mit dem Orgelbau nicht fortfahren könnten. [...]

Verwaltungs President Johannes Giger, und Kreisrichter Kaspar Bohl [im Namen] des evangelischen Verwaltungs Raths im Stein antworten, dass sie sich zwar erklärt haben, dass sie gegen eine neüe Orgelherstellung nicht entgegen seýen, wan dieselbe nicht um vieles mehr Platz einnehme, als die vorige. Nachdem dann Gegnern auf einmal ein Gerüst angebracht, und auf dieses eine 12 Schuo breite Orgel hergestellt, wodurch der 14 Schuo breite Khor, dessen Eigenthum sie denen Gegnern nicht zugestehen, verdunklet worden, habsen sie ihre Protestation beým Statthalteramt eingelegt. Wan Gegnern nicht beweisen können, dass ihnen weder von der Gemeinde, noch von der evangelischen Verwaltung die Herstellung einer solchen Orgel bewilliget worden, so erwarten sie in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils die Abweisung um derselben Gesuch.

Rechtsfrage, ob die evangelische Verwaltung der katholischen Verwaltung im Stein die Herstellung einer neüen Orgel im Khor bedingt, oder unbedingt bewilliget habe?

Erkennt: Dass diese Bewilligung bedingt gege-



Das «Butterloch», der von den Reformierten geringschätzig bezeichnete und von den Katholiken beanspruchte Chorraum.

Die Kanzel wird nach der Aufgabe der Parität in die neue katholische Kirche überführt.

(Aufnahme um 1920)

ben worden seýe, die heütige Gerichtsgebühren à 16 Franken haben beide Theile jeder zur Helfte zu bezallen. [...]

Am 14. Februar 1825 gelangt der katholische Verwaltungsrat direkt an die Regierung, schildert den Streit zwischen den evangelischen und katholischen Gemeindegossen betreffend Aufstellung der Kirchenorgel und ersucht um eine «gütige Erledigung desselben». Anfangs Juni schildert Statthalter Steger die Sicht der Reformierten in einem Brief an die Regierung. Demnach hätten die Katholischen «eigenmächtig und unbefugt» Veränderungen im Chor vorgenommen und dabei die Rechte der Evangelischen missachtet. Dass die Katholiken den Chor als ihnen «eigenthümlich» erachten, trifft bei den Reformierten auf Unverständnis, da die Evangelischen an die Unterhaltung des Chors, sowie des übrigen Theils der Kirche, vier Fünftheile bezahlen, mithin auf das Chor eben so gute Rechte als auf die übrige Kirche haben. Sie schieben die Schuld als Verursacher des Streites hauptsächlich dem katholischen Pfarrer Wäspi zu und nie seýe von einer anderen Orgelstellung im Chor die Rede gewesen als an die Stelle des alten Beichtstuhls, und daher habe auch nur auf dort die freundschaftliche Einräumung eines etwas grössern Platzes

Bezug nehmen können. Die Reformierten bleiben unnachgiebig und erhoffen sich von der Regierung, dass diese den Befehl erteilen möge, die «Sache in den ehevorigen Stand» zu stellen. Statthalter Steger resümiert am Schluss des Briefes: *Die Stimmung ist unverändert, ich möchte eher sagen fast schlimmer und allgemein.*

Legitimationsbemühungen der Katholiken für ihre «Altar-Orgel»

Bereits im Februar 1825 hat sich die katholische Verwaltung an den Kleinen Rat gewandt, ihm die bisherige Orgelgeschichte ausführlich unterbreitet und insbesondere auf die Vorzüge des neuen Instrumentes aber auch auf die bedenklichen Folgen, die ein Rückbau nach sich ziehen würde, hingewiesen. Der eindringliche Appell an den Kleinen Rat endet mit der rhetorischen Frage: *Sind wir nicht befugt, und berechtigt die gemachte Orgel an den bedingt bewilligten und dem Beding gemäss und entsprechend gemachten Orgelplatze in unserem eigenthümlichen Chor aufzustellen?* Ende Mai ersucht die katholische Verwaltung wiederum den Kleinen Rat um *hoheitliche Einschreitung und Verfügung, dass ihr mit der evangelischen Genossenschaft obwaltender Streit wegen dem Orgelbau, in Bälde, gütlich oder rechtlich zu einer Entscheidung und Endschafft gelange.* Der Rat überweist den Fall an die «Justiz- und Policeycommission». Noch bevor deren Bericht vorliegt, drängt der katholische Verwaltungsrat bei der Regierung erneut auf eine verbindliche Stellungnahme und erwähnt dabei, dass die reformierten Mitbürger nun nichts mehr gegen den gewählten Platz und die Aufstellung der Orgel einzuwenden hätten: *Es hat allen Anschein, als wollen unsere reform. Mitbürger den angebrachten Orgelplatz ferner nicht mehr streitig machen, und somit uns gegen Aufstellung der neuen Orgel nichts mehr entgegen haben. Somit machen wir bei Ihnen, hochwohlgeachter H. Landammann und Kleinen Rath die Einfrage, ob wir die neue Orgel jetzt aufstellen dürfen?*

Ob das angebliche Einverständnis der reformierten Mitbürger dem wahren Sachverhalt

entspricht, darf bezweifelt werden; vielmehr scheint sich hinter dieser Information die Finte zu verbergen, dem Kleinen Rat intakte Beziehungen vorzugaukeln und ihn damit zur ersehnten schriftlichen Zusage für den Orgelbau zu bewegen. Jedenfalls wird auch dieses erneute Gesuch der Katholiken vom Kleinen Rat an die Justiz- und Polizeikommission weitergeleitet.

Die Sichtweise der Reformierten

Nachdem die katholische Verwaltung schon mehrfach schriftlich bei der Regierung vorstellig geworden ist, sind es im Mai 1826 erstmals auch die Reformierten, die – vertreten durch ihren Juristen J. Weber von Lichtensteig – ihre Sicht der Dinge dem Kleinen Rat unterbreiten. Sie kritisieren insbesondere die Anmassung der Katholiken, «der Chor sey ihr ausschliessliches Eigenthum» mit der Begründung, dass sie als Reformierte vier Fünftel der Unterhaltskosten der Kirche – einschliesslich des Chors – zu bezahlen und demzufolge ebenfalls Anrecht auf diesen hätten. Auch dieser Brief enthält den Appell: *... schenken Sie unserer dringenden Bitte, unsrem sehnlichsten Wunsche ein geneigtes Gehör, den Befehl an die löbliche katholische Verwaltung ergehen zu lassen, fürs erste in unserer Kirche alles wieder in den alten Zustand zu setzen. [...]* Gleichzeitig weisen die Reformierten auf das von Beginn weg geltende Angebot an die Katholiken hin: *... mögen unsere Gemeindsglieder katholischer Confession, an der Stelle des alten Beichtstuhles, wie zuerst bestimmt, ihre Orgel aufrichten, mögen sie auch selbst noch etwas mehr Platz dazu gebrauchen, wir stehen ihnen nicht im Geringsten im Weg, solange nicht Raum und Licht im Chor uns allzusehr entzogen wird. [...]* Die Evangelischen drängen unvermindert auf eine Beseitigung der verhassten katholischen Orgel und werden im Juli 1826 – da in der Zwischenzeit offenbar nichts geschehen – erneut beim Regierungsrat vorstellig: *Noch sind keine Spuren jener gewalthätigen Unternehmung unserer katholischen Gemeindsgenossen ausgewischt, die uns seit dem 24. Februar 1824 der nöthigen Lichter in der Kirche beraubten, [...]* O es

schmerzt tief in der Seele, täglich die Katholischen ihres gewaltsamen Bauens sich freuen zu sehen, [...]

Die Regierung ist nun – gestützt auf ein Gutachten der Justiz-Kommission – bereit, durchzugreifen, und zwar zugunsten der Evangelischen. Mit einem letzten Versuch wendet sich die katholische Verwaltung an die Regierung und macht diese darauf aufmerksam, dass die beschlossene Beurteilung der Angelegenheit durch eine Kommission bisher nicht stattgefunden habe. Sie sei erst dann bereit dem Abbruchbefehl nachzukommen, wenn «die gesetzlichen Formen des Rechtsganges» erfüllt seien. Man müsse die Leute auf das Gesetz verweisen können und werde dieses nicht eingehalten, *so giebt's Streite, Entzweyungen und schädliche Folgen für die ganze Gemeinde*. Die Regierung jedoch hält – «den vielbesprochenen Orgelbaustreit daselbst betreffend» – an ihrer Verfügung fest, das Instrument unverzüglich abzubauen. Die Angelegenheit wird vom Kleinen Rat ad acta gelegt.

Der Kompromiss

Die Zeit der folgenden vier Monate ist nicht aktenkundig, dürfte in Stein aber vom verordneten Rückbau der Orgel und ultimativen Versuchen der Katholiken, mit den Evangelischen doch noch eine einvernehmliche Lösung zu finden, geprägt gewesen sein. Die *Kostenforderung der evangelischen Verwaltung daselbst, von dem Orgelbaustreit herrührend*, worüber sich die Katholische Verwaltung bei der Regierung beschwert, nährt die These, dass die Reformierten sich in irgendeiner Weise kooperativ zeigen, im Gegenzug aber auf Entschädigung pochen. Zwar müssen die Katholiken im August 1826 auf «Befehl» von Statthalter Steger ihre Altarorgel im Chor endgültig zurückbauen, das heisst, *alles in ehevorigen Stand zu stellen, welchen wir auch ungesäumt vollzogen haben*, doch muss es Steger gelungen sein, die Konfliktparteien einer «gütlichen» Verständigung zuzuführen. Diese dürfte darin bestanden haben, dass die Reformierten «ihre Emporkirche» schliesslich doch noch zur Verfügung stellen und das Ins-

trument – wie von den Katholiken zu Beginn der Orgelfrage vorgeschlagen – im «ebnen Eck» an der Westwand zu stehen kommt. Die demontierte Chororgel wäre demnach in abgeänderter Form auf der Empore neu aufgebaut und später vermutlich auch von den Reformierten benutzt worden, denn sie sind es, die 1891 bei Musikdirektor O. Wiesner, Rorschach ein Gutachten zum Zustand der Orgel in Auftrag geben, das in der Folge 1892 zum Bau einer neuen Orgel von Max Klingler führt.

Dass sich die Katholiken 1845 grosszügiger an den Kosten einer Kirchenrenovation beteiligen, als es ihrem Bevölkerungsanteil entsprochen hätte, spricht ebenfalls für die These, dass die erste Steiner Kirchenorgel ihren Platz schliesslich auf der Empore gefunden hat. Pfarrer Johann Lutz, von 1808 bis 1853 reformierter Seelsorger in Stein, gelangt 1847 mit einem Bittschreiben an den evangelischen Hilfsverein von Basel. Dabei schildert er die finanziellen Probleme seiner Gemeinde und das Entgegenkommen der Katholiken bei der erwähnten Renovation: *An die Kirchenreparaturkosten zahlen die Catolischen, da man sie wegen dem Orgelplatz begünstiget hat, statt ein fünftel zwey 5tel, und 3 fünftel die Evangelischen*.

«Begünstigung der Katholiken» kann in diesem Fall nichts anderes heissen, als ihnen im «reformierten Bereich» – zu welchem die Empore gehört – einen Platz für die Orgel zuzugestehen, denn die übliche paritätische Raumaufteilung folgte dem konfliktträchtigen Prinzip: der Chorraum den Katholiken, die übrige Kirche den Reformierten.

Der Kompromiss ist bemerkenswert und wohl einem der ländlichen Bevölkerung im Obertoggenburg eigenen Pragmatismus zu verdanken. Das räumliche Problem wird in der Zwischenkriegszeit des 20. Jahrhunderts schliesslich gelöst, indem die Katholiken an der Thur 1929 ihre eigene Kirche bauen. Damit sind die konfessionellen Spannungen in diesem Dorf allerdings noch lange nicht aus der Welt geräumt. So flammen sie etwa nach dem Steiner Brand von 1947, als es um die

Verteilung von Hilfsgütern geht, wieder auf. Erst in den letzten Jahrzehnten und einhergehend mit einer in unserer Gesellschaft zunehmenden «landeskirchlichen Bedeutungslosigkeit» sind die konfessionellen Dispute aus dem Alltag der Steinerinnen und Steiner verschwunden. Bald sind auch die beiden im Orgelstreit involvierten Kirchgemeinden Geschichte: Die reformierte fusionierte schon 2015 mit den Nachbargemeinden, die katholische plant auf das kommende Jahr die Vereinigung mit Neu St. Johann.



Die von den Katholiken gewünschte und von den Reformierten gebilligte Positionierung der Orgel: auf der Empore, im «ebnen Eck» an der Westwand. Die Abbildung zeigt die Klingler-Orgel von Ennetbühl – eine mutmasslich mit der damaligen Situation in Stein vergleichbare Ansicht.

Quellen und Literatur

Archiv der Evang. Kirchgemeinde Stein SG: Bittschreiben (1847) von Pfr. Johann Lutz an den evangelischen Hilfsverein von Basel. Dabei schildert er die finanziellen Probleme seiner Gemeinde und das Entgegenkommen der Katholiken bei der erwähnten Renovation.

Archiv der Kath. Pfarrei Stein SG, Bd. 3. Sig. B06.01, S. 108/109, Protokoll vom 1. Mai 1892: «Protokoll der katholischen Kirchengenossenversammlung in Stein, 1872–1924», betr. Bau einer neuen Orgel zusammen mit den Reformierten.

Staatsarchiv St. Gallen, ARR B 2, Bde. 86, 90, 91, 94, 95, 96: Protokolle des Kleinen Rates (Regierungsrat) des Kantons St. Gallen, betr. den Steiner Orgelstreit.

Staatsarchiv St. Gallen, G 15.5 Appellationsgericht, Spruchprotokoll, Seite 487: Urteil des Appellationsgerichtes St. Gallen zur Steiner Orgel vom 27. Jan. 1825.

Staatsarchiv St. Gallen, KA R.186-10c-cc: Korrespondenz der beiden Konfliktparteien, betr. den Steiner Orgelstreit.

Rothenflue, Franz: Toggenburger Chronik. Urkundliche Geschichte sämtlicher katholischer & evangelischer Kirchgemeinden der Landschaft Toggenburg, Bütschwil 1887, S. 76.

Sigrist, Christoph: «75 Jahre Steiner Dorfbrand», in: Toggenburger Jahrbuch 2023, S. 9–36.

¹ Erstveröffentlichung in: *Musik und Liturgie*, Fachzeitschrift des Schweiz. Kath. Kirchenmusikverbandes SKMV (Ausgabe 3/2023). Durch den Autor überarbeiteter Nachdruck, mit freundlicher Genehmigung.